

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. S. 687) i.V.m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst auf ihrer Sitzung am 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Zingst ist als Seeheilbad anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst eine Kurabgabe.
- (2) Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erhoben. Sonderregelungen für Kurkarten der Region Fischland-Darss-Zingst ergeben sich aus § 9.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Tagesgäste unterliegen nicht der Abgabepflicht.
- (2) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot im Hafen, Wasserwanderrastplatz oder dergleichen, einem Zelt oder in anderen Unterkunftsmöglichkeiten genommen wird.
- (3) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Der Nachweis ist jeweils bis zum 31.10. eines Jahres unaufgefordert gegenüber dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb zu erbringen.

Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser und dergleichen. Nähere Einzelheiten regelt § 12.

- (4) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer von Wohnwagen sowie deren Familienangehörige, unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn die Wohnwagen länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleiben (Dauercamper). Absatz 3 Sätze 2 bis 4 und Satz 6 gelten entsprechend.
- (5) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst begleitet.
- (6) Kurabgaben werden nicht erhoben von:
 1. Einwohnern der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst;
 2. Kindern, Kindeskindern, Eltern und Großeltern, sowie Geschwistern nebst deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern, von Personen, die in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
 3. Schwerstbehinderten (100 %), Begleitpersonen von Schwerstbehinderten, die laut ärztlicher Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen sind;
 4. Personen, die in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbenachgehen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in Ausübung ihres Berufes aufhalten (z. B. Dienstreisen).

§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen, Erlass

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres;
 2. Jede fünfte und weitere Person einer Familie; dazu zählen die Ehepartner und die dem Haushalt angehörigen Kinder bis zum 25. Lebensjahr, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden und kein eigenes Einkommen haben;
 3. Inhaber einer Ehrenkurkarte.

Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Schwerbehinderten, Schülern ab dem 19. Lebensjahr und Studenten wird auf Vorlage des entsprechenden Ausweises während des ganzen Jahres die Kurabgabe um 50 von Hundert ermäßigt.
- (3) Den Trägern der Sozialhilfe und den Verbänden der Freiwilligen Wohlfahrtspflege kann auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Ermäßigung von 25 von Hundert gewährt werden.
- (4) Kurgästen, die Sozialhilfe beziehen, kann eine Ermäßigung von 25 von Hundert, in Ausnahmefällen bis zu 50 von Hundert gewährt werden, wenn der Antrag spätestens 7 Tage vor Beginn der Kur gestellt wird. Mit dem Antrag ist der Nachweis zu erbringen, dass Sozialhilfe bezogen wird.
- (5) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde. Näheres regelt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.

§ 4 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben. Die Höhe der Kurabgabe und die Festlegung der Saisonzeiten richten sich nach § 6.

§ 5 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft in der Gemeinde und endet mit dem Tag der Abreise. Mit dem Ausfüllen des Meldescheines ist die Kurabgabe fällig. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte bei dem Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb gegenüber wahrzunehmen.
- (2) In den Fällen des § 12 entsteht die Jahreskurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres und ist am 15. Februar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts tageweise berechnet. Der Tag der Anreise wird nicht berechnet. Der Tag der Abreise gilt als ein Aufenthaltstag, unabhängig davon, wann die Abreise an diesem Tag erfolgt.
- (2) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison:

Hauptsaison:	01. Mai bis 30. September
Nebensaison:	01. Oktober bis 30. April

- (3) In der Hauptsaison beträgt die Kurabgabe für einen Erwachsenen pro Tag 2,80€. Für Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die Kurabgabe pro Tag 1,40€.
- (4) In der Nebensaison beträgt die Kurabgabe für einen Erwachsenen pro Tag 1,20€. Für Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die Kurabgabe pro Tag 0,60€.
- (5) Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurkarte zu erwerben. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Dauer des Aufenthaltes beträgt die Jahreskurabgabe für Erwachsene 60,00€, für Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 30,00€.
- (6) Für mitgebrachte Hunde ist durch den abgabepflichtigen Halter oder Besitzer unabhängig von der Reisezeit eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 1,00€/Tag zu entrichten. Als Beleg wird eine Hundemarke ausgegeben.

Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Aufenthaltsabgabe eine Jahreshundekurkarte zu erwerben. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Dauer des Aufenthaltes beträgt die Jahreshundekurkarte 28,00 €.

§ 7 Kurkarten und Nutzungsberechtigung

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z.B. Jugendherbergen, Reisebusse, Kurkliniken) können im Zingster Fremdenverkehrsbetrieb Sammelkurkarten ausgestellt werden.
- (3) Personen, die unter § 2 Abs. 6 Nr. 3 fallen, erhalten kostenfrei Kurkarten.
- (4) Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Jahreskurkarten haben vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem sie ausgestellt werden, Gültigkeit.
- (5) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur kostenfreien Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen des Ostseeheilbades Zingst und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kur- und Tourismus GmbH Zingst, soweit nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (6) Die Kurkarten sind bei Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkarten im Zingster Fremdenverkehrsbetrieb ausgestellt werden.

§ 8 Ehrenkurkarten

- (1) Personen, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und die bereits 25 Jahre nachweislich Gäste der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst sind, erhalten eine auf ihre Person ausgestellte Ehrenkurkarte mit Urkunde.
- (2) Ehrenkurkarten sind nicht übertragbar und nicht vererbbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.

§ 9 Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Inhabern von Kurkarten werden im Gebiet der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zusätzlich zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kureinrichtungen im Sinne der § 1 Abs. 2 und § 7 Absatz 5 folgende Vergünstigungen gewährt:
 1. Die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen kann mit einer Ermäßigung der jeweiligen Parkgebühr entsprechend der Parkgebührenverordnung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erfolgen, wenn das Fahrzeug mit einem gültigen Parkschein und einer Parkkarte zur Kurkarte bzw. der Kurkarte gekennzeichnet ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind privat bewirtschaftete Parkplätze, die nicht im Eigentum der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst stehen.
 2. Für die Besichtigung des Museums „Haus Morgensonne“, beim Besuch des Experimentariums der Zingster Kinderwelt GmbH und beim Besuch von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen wird Kurkarteninhabern bei Vorlage der Kurkarte eine Ermäßigung auf das Eintrittsentgelt gewährt.
- (2) In der Region Fischland-Darss-Zingst werden die Kurkarten gegenseitig anerkannt und damit auch die Gewährleistung von Leistungen. Der Tourismusverband Fischland-Darss-Zingst e.V. gibt jährlich Informationen und Tipps für Kurkarteninhaber mit den Leistungen der Verbandsmitgliedschaften heraus. Die Inhaber von Kurkarten können gewährte Eintrittsermäßigungen an kulturellen Veranstaltungen der jeweiligen Orte ohne Einschränkung in Anspruch nehmen; das gilt auch für Museen, Messen und Ausstellungen.

§ 10 Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte nebst Bestätigung des Quartiergebers über den Zeitpunkt der Abreise des abgabepflichtigen Gastes.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 11 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen, Bootsliegendeplätzen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie für die Leiter von Heimen (z.B. JH, Gästehäusern) und dergleichen.
- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet,
 1. soweit eine Meldepflicht im Sinne des Landesmeldegesetzes (LMG) besteht, die von ihm aufgenommenen Personen entsprechend den Bestimmungen des LMG am Tag der Ankunft anzumelden und dabei entweder die Anmeldung unter Nutzung des neu eingeführten elektronischen Meldescheins (jMeldeschein) online vorzunehmen oder zur Anmeldung die vorgeschriebenen Meldescheinordrucke zu verwenden. Die Vorlagen und den entsprechenden Zugangscodes für den elektronischen Meldeschein (jMeldeschein) bzw. die bisherigen gesetzlichen Meldescheine/Kurkarten sind im Zingster Fremdenverkehrsbetrieb erhältlich. Die Meldescheine haben die in § 27 LMG aufgeführten Angaben zu enthalten;
 2. soweit eine Meldepflicht im Sinne des Landesmeldegesetzes (LMG) besteht, die Meldescheine entsprechend den Bestimmungen des LMG aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereit zu halten;
 3. die Kurabgabe am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen; ferner den Gästen über Fragen, die Entrichtung der Kurabgabe betreffend, Auskunft zu erteilen;
 4. die Kurabgabe spätestens bis zum 03. Werktag des auf die Einziehung folgenden Monats an den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb abzuführen;
 5. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik entweder
 - a. Durchschriften der Meldescheine entsprechend der Meldescheinverordnung anzufertigen oder
 - b. den beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb erhältlichen "Erfassungsbogen Kurabgabe" monatsweise auszufüllenund die Unterlagen bis zum 03. Werktag des auf die Einziehung der Kurabgabe folgenden Monats beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb abzugeben. § 5 Absatz 2 Nr. 5 gilt nicht für jene Quartiergeber, die von der Möglichkeit, die Meldedaten online zu melden, Gebrauch machen; in diesen Fällen werden die zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik erforderlichen Daten durch den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb online ausgewertet;

6. die Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen;
 7. dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
 - (4) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Anweisung des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
 - (5) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Quartiergeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der Verwalter (auch jener im Sinne des WEG) gegenüber dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb nachzuweisen.
 - (6) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

§ 12 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 2 Absätze 3 und 4 sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurkarte gemäß § 6 Abs. 5 richtet. Wird eine Wohngelegenheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertig gestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.
- (2) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 2 Absätze 3 und 4, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 11 dieser Satzung.
- (3) Dem Inhaber von eigenen Wohngelegenheiten und seinen Familienangehörigen wird/ werden jeweils zum 30.11. eines Jahres die Jahreskurkarte/n für das Folgejahr übersandt, verbunden mit der Erhebung der Abgabe.

§ 13 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Auf Verlangen des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes haben die Abgabepflichtigen gegenüber dem Fremdenverkehrsbetrieb die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 5 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 13 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - § 11 Abs. 2 Nr. 1 die besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten nicht bereithält, sofern er nicht die Anmeldung unter Nutzung des elektronischen Meldescheins vornimmt,
 - § 11 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V erfüllt,
 - § 11 Abs. 2 Nr. 2 die besonderen Meldescheine nicht entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes aufbewahrt,
 - § 11 Abs. 2 Nr. 2 die besonderen Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält,
 - § 11 Abs. 2 Nr. 3 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
 - § 11 Abs. 2 Nr. 3 den Gästen keine Kurkarten aushändigt,
 - § 11 Abs. 2 Nr. 4 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum dritten Werktag des auf die Einziehung folgenden Monats an den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb abführt,
 - § 11 Abs. 2 Nr. 5 keine Durchschriften der Meldescheine entsprechend der Meldescheinverordnung anfertigt bzw. nicht den Erfassungsbogen Kurabgabe ausfüllt,
 - § 11 Abs. 2 Nr. 5 die Durchschriften der Meldescheine bzw. den Erfassungsbogen Kurabgabe nicht bis zum dritten Werktag des auf die Einziehung der Kurabgabe folgenden Monats beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb abgibt,

- § 11 Abs. 2 Nr. 6 die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an gut sichtbarer Stelle anbringt bzw. auslegt,
 - § 11 Abs. 2 Nr. 7 den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
 - § 11 Abs. 4 ohne Zustimmung des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.

§ 15 Zuständigkeiten der Kur- und Tourismus GmbH Zingst

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist Mehrheitsgesellschafter der Kur- und Tourismus GmbH Zingst. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erfüllung der mit dem Kur- und Tourismuswesen verbundenen Aufgaben der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
- (2) In Bezug auf die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach Maßgabe dieser Satzung wird die Kur- und Tourismus GmbH Zingst als weisungsabhängige, unselbständige Verwaltungshelferin der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst auf folgenden Gebieten tätig:
1. Information und Betreuung der Kurgäste der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst;
 2. Berechnung und Einziehung bzw. Entgegennahme der Kurabgabe;
 3. Ausgabe und Versand von Vorlagen für den elektronischen Meldeschein (jMeldeschein) bzw. des bisherigen Meldescheins mit den dazugehörigen Kurkarten sowie Ausstellen von Ehrenkurkarten;
 4. Auswertung des elektronischen Meldescheines (jMeldeschein) und der bisherigen Durchschriften der Meldescheine, die entsprechend der Meldescheinverordnung M-V für die Erhebung der Kurabgabe und für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik gefertigt werden sowie Auswertung der "Erfassungsbögen Kurabgabe" nebst Fremdenverkehrsstatistik-Beleg;
 5. Führung der Fremdenverkehrsstatistik;
 6. Rückzahlung von Kurabgaben nach Maßgabe des § 10.

- (3) Die Erhebung der Kurabgabe sowie die Prüfung der Befreiungen und Ermäßigungen und die Entscheidung hierüber ist als hoheitliche Aufgabe durch den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb als Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst durchzuführen.
- (4) Der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb ist im Einzelfall befugt, Aufgaben außerhalb des hoheitlichen Bereiches der Abgabenerhebung auf die Kur und Tourismus GmbH Zingst zu übertragen.

§ 16 Datenverarbeitung beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb

- (1) Die nach § 11 Absatz 2 Nr. 5 beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb eingereichten Durchschriften der Meldescheine, die elektronischen Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 22.09.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, 23.09.2011

A. Kuhn
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Andreas Kuhn
Bürgermeister

Erfassungsbogen Kurabgabe

Monat

Beherbergungsstätte (Name, Anschrift):

Betriebsnummer:

OOOOO

pro Quartiervergabe auszufüllen (falls Platz nicht ausreichend weiteren Erfassungsbogen verwenden)

	Anzahl Übernachtungen	Kurabgabe nach Saison	Summe in €
Anzahl Erwachsene			
Anzahl Kinder			

	Anzahl Übernachtungen	Kurabgabe nach Saison	Summe in €
Anzahl Erwachsene			
Anzahl Kinder			

	Anzahl Übernachtungen	Kurabgabe nach Saison	Summe in €
Anzahl Erwachsene			
Anzahl Kinder			

	Anzahl Übernachtungen	Kurabgabe nach Saison	Summe in €
Anzahl Erwachsene			
Anzahl Kinder			

Gesamtsumme Kurabgabe:

Jahreskurkarteninhaber (Anzahl der Übernachtungen im Erfassungsmonat eingeben)	
Erwachsene	Kinder

Beleg für die Fremdenverkehrsstatistik

1 Baden-Württemberg	5 Bremen	9 Niedersachsen	13 Sachsen
2 Bayern	6 Hamburg	10 Nordrhein-Westfalen	14 Sachsen-Anhalt
3 Berlin	7 Hessen	11 Rheinland-Pfalz	15 Schleswig-Holstein
4 Brandenburg	B Mecklenburg-Vorpom.	12 Saarland	16 Thüringen

Bitte die Anzahl der Gäste im Erhebungsmonat je nach Bundesländern eintragen
Falls Ausland: Staat angeben